

Bezeichnung Lebenspartner / Begünstigungserklärung

Die verwendeten Begriffe gelten grundsätzlich für weibliche und männliche Personen. Begriffe wie "Ehegatte" werden sinngemäss auch für die registrierte Partnerschaft verwendet.

Angeschlossenes Unternehmen

Basisvorsorge

Kadervorsorge

Unter den sinngemäss gleichen Voraussetzungen und Kürzungsbestimmungen wie für die Ehegattenrente hat **der von der versicherten Person bezeichnete Lebenspartner** (verschiedenen oder gleichen Geschlechts) Anspruch auf eine Hinterlassenenrente, sofern dies der Vorsorgeplan vorsieht und

- der Partner und die versicherte Person nicht verheiratet sind und keine Ehehindernisse bestehen
- der Partner und die versicherte Person nicht in einer eingetragenen Partnerschaft verbunden sind
- der Partner keine Witwenrente, Witwerrente oder Lebenspartnerrente einer Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule bezieht
- der Partner mit der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vor deren Ableben nachweisbar mindestens 5 Jahre in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamer Haushaltung gelebt hat oder im Zeitpunkt des Todes im selben Haushalt gelebt und eine Lebensgemeinschaft geführt hat sowie für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommt, die gemäss Vorsorgereglement Anspruch auf eine Waisenrente haben.

Daten der versicherten Person

Name und Vorname

Adresse

PLZ und Ort

Sozialversicherungs-Nr.

Geburtsdatum

Geschlecht

Zivilstand

Bezeichnung des Lebenspartners

Name und Vorname

Adresse

PLZ und Ort

Sozialversicherungs-Nr.

Geburtsdatum

Geschlecht

Zivilstand

Gemeinsamer Haushalt
seit (Monat / Jahr)

Andere Begünstigte

Die Anspruchsberechtigung im Todesfall richtet sich nach Rahmenreglement und Vorsorgeplan. Die versicherte Person kann schriftlich festlegen, welche Personen innerhalb einer anspruchsberechtigten Gruppe zu begünstigen sind und mit welchen Teilbeträgen sie Anspruch auf das Todesfallkapital haben.

Rangordnung der Anspruchsberechtigung

der Ehegatte; bei dessen Fehlen

die Kinder bzw. Pflege- und Stiefkinder der verstorbenen Person mit Anspruch auf eine Waisenrente; bei deren Fehlen

natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes massgeblich unterstützt wurden oder die Person, die mit ihr in den letzten fünf Jahren bis zu ihrem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss; bei deren Fehlen

die Kinder, sofern diese nicht schon unter Ziffer b. fallen; bei deren Fehlen

die Eltern und Geschwister; bei deren Fehlen

die übrigen gesetzlichen Erben.

Eine Person oder Gruppe kann nur begünstigt werden, soweit in allen vorangehenden Kategorien keine anspruchsberechtigten Personen vorhanden sind. Massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Todes.

Die versicherte Person wünscht, dass ein allfälliges Todesfallkapital wie folgt an die begünstigten Personen ausgerichtet wird.

Name und Vorname

Adresse

PLZ und Ort

Geburtsdatum

Zivilstand

Beziehung zur versicherten Person
(z.B. Sohn, Schwester)

Anteil in %*
oder Bruchteilen

Name und Vorname

Adresse

PLZ und Ort

Geburtsdatum

Zivilstand

Beziehung zur versicherten Person
(z.B. Sohn, Schwester)

Anteil in %*
oder Bruchteilen

Bei Bedarf ist ein datiertes und unterzeichnetes Zusatzblatt für weitere Personen beizulegen.

Mit dieser Erklärung werden alle früher im Rahmen der beruflichen Vorsorge abgegebenen Begünstigungserklärungen widerrufen. Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass für die Gültigkeit dieser Erklärung nicht die heutigen Verhältnisse bzw. die heutigen reglementarischen und gesetzlichen Bestimmungen massgebend sind, sondern jene im Zeitpunkt des Todes.

Ort, Datum

Unterschrift der versicherten Person

Die Geschäftsstelle der GEMINI Sammelstiftung hat von dieser Erklärung Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Stempel und Unterschriften